

Vorlage-Nr.: **3450-2020/DaDi**

Aktenzeichen: 422-006

Fachbereich: 530 - Verwaltung

Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen  
B - Kreisbeigeordnete  
L - Landrat

Produkt: **1.06.01.02 Förderung in Tagespflege**  
**1.06.03.04 Hilfe zur Erziehung**  
**1.06.03.05 Eingliederungshilfe**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Jugendhilfeausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme
2.	Kreisausschuss	N	Zur Kenntnisnahme
3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Anwendung des Sozialdienstleister- Einsatzgesetzes (SodEG) ab 01.05.2020  
im Landkreis Darmstadt-Dieburg**

**Frau Kreisbeigeordnete Lück** legt einen Zwischenbericht zum Stichtag 30.09.2020 zur Weiterfinanzierung der freien Träger der Jugendhilfe und der Tagespflegepersonen gemäß des Sozialdienstleister- Einsatzgesetzes (SodEG) und der ergänzenden freiwilligen Leistungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Kenntnisnahme vor.

## **Bericht:**

Durch die Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Lock-Down bestand die Gefahr, dass viele Dienstleister im sozialen Bereich keine Dienstleistungen mehr erbringen konnten. Deshalb wurde durch den Bund das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) beschlossen. Dieses bietet sowohl die gesetzliche Grundlage zur Absicherung der freien Träger der Jugendhilfe als auch der Tagespflegepersonen, die beide zur Gruppe der antragsberechtigten sozialen Dienstleister zählen. Das SodEG wird im Landkreis Darmstadt-Dieburg ab dem 01.05. angewendet.

Die Geltungsdauer des SodEG war zunächst bis zum 30.09.2020 befristet und wurde am 16.09.2020 mittels der Verordnung der Bundesregierung zur Verlängerung des besonderen Schutzauftrags nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz bis zum 31.12.2020 verlängert.

Vor der Verabschiedung des SodEG gab es „keine eindeutige, gesetzliche Grundlage, die es den hinter diesen Angeboten stehenden Leistungsträgern ermöglicht, ihre Zahlungen an die Sozialen Dienstleister und Einrichtungen fortzusetzen.“ (BMAS), wenn diese ihre Leistungen pandemiebedingt nicht mehr erbringen konnten.

Grundlage der Berechnung der Leistungen nach dem SodEG ist der Durchschnittswert der Zahlungen der letzten 12 Monate. Hiervon werden bis maximal 75 % berechnet und als Zuschuss gewährt. Auf den Zuschuss werden vorrangige Mittel, wie z.B. Kurzarbeitergeld, angerechnet. Eine endgültige Spitzabrechnung erfolgt gemäß SodEG daher frühestens 3 Monate nach der letzten Zuschusszahlung unter Anrechnung dieser vorrangigen Zahlungen und Zuschüsse.

Mit KA-Beschluss (3068-2020/DaDi) vom 12.05.2020 (freie Träger der Jugendhilfe) bzw. KT-Beschluss (3146-2020/DaDi) vom 22.06.2020 (Tagespflegepersonen) erfolgte die freiwillige Aufstockung des Zuschusses auf 100% des vorgenannten Durchschnittswertes.

Es sind bis zum jetzigen Zeitpunkt 11 Anträge freier Träger der Jugendhilfe eingegangen. Bislang wurden über 8 Anträge mittels vorläufigem Bescheid entschieden. 3 Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung. Ein weiterer Antrag wurde angekündigt, liegt aber bislang noch nicht vor.

Im Bereich der Kindertagespflege wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt 165 Anträge vorläufig beschieden. Eine endgültige Berechnung und Bescheiderteilung ist gemäß SodEG erst 3 Monate nach der letzten SodEG-Zahlung vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine endgültige Spitzabrechnung unter Berücksichtigung vorrangiger Zahlungen und Zuschüsse.

Weiterhin wurden 6 Anträge auf freiwillige Leistungen analog von SodEG als Einzelentscheidung zur Vermeidung von Härtefällen bei Kindertagespflegepersonen ausgezahlt. Alle Mittel standen im Haushalt zur Verfügung, da die Dienstleistungen ohne Pandemie geleistet worden wären.

Die Aufwendungen in den nachfolgenden Tabellen beinhalten Zahlungen getrennt nach

- gesetzlichen Leistungen gem. SodEG bis 75%,
- freiwilligen Leistungen analog SodEG zur Aufstockungen bis 100% und
- freiwillige Leistungen und freiwilligen Leistungen analog SodEG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen.

Die jeweiligen Summen überschneiden sich bzgl. der ausgezahlten Leistungen nicht.

## Finanzielle Auswirkungen:

**Produkt: 1.06.03.04.05 und 1.06..03.05.01 /freie Träger**

**Produkt: 1.06.01.02.04/ Kindertagespflege**

### **Gesetzliche Leistungen SodEG (Zuschuss 75%):**

<b>Aufwendungen</b>	<b>2020</b>		
Sachkonto: 7128000 Zuschüsse nach dem SodEG an freie Träger der Jugendhilfe	85.577,00 EUR		
Sachkonto: 7128100 Zuschüsse nach dem SodEG an Tagespflegepersonen	183.903,69 EUR		
<b>Erträge</b>	<b>2020</b>		
Sachkonto: 5488100 Kostenerstattung SodEG durch freie Träger der Jugendhilfe aufgrund vorrangiger Leistungen (Kurzarbeitergeld pp.)	15.587,00 EUR		

### **Freiwillige Leistungen gem. KA bzw. KT-Beschluss (Aufstockung Zuschuss auf 100 %):**

<b>Aufwendungen</b>	<b>2020</b>		
Sachkonto: 7128110 freiwillige Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe	219.820,00 EUR		
Sachkonto: 7128110 freiwillige Zuschüsse an Tagespflegepersonen	61.301,23 EUR		

### **Freiwillige Leistungen analog SodEG, Einzelfallentscheidungen im Bereich Tagespflege**

<b>Aufwendungen</b>	<b>2020</b>		
Sachkonto: 7128110 freiwillige Zuschüsse an Tagespflegepersonen	4.435,47 EUR		